

In Ergänzung zum Lageplan M 1 : 500 wird folgendes festgesetzt:

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Nebenanlagen

Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind, sofern es sich um Gebäude handelt, nicht zulässig.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1. Gebäudehöhen

Als maximale Dachtraufhöhe werden 5.00 m festgesetzt.

Gemessen wird von der mittleren Gebäudehöhe bis zum Schnittpunkt Aussenwand/Dachhaut.

2. Die Gebäude sind in leichter Bauart zu errichten, oder **bei Massivbauweise mit Holz zu verschalen.**

3. Dacheindeckung rotbraune Ziegel oder rotbraune Asbestzementplatten.